

# Update zum Transparenzregister

Auswirkungen des Transparenz-  
Finanzinformationsgesetz Geldwäsche  
(TraFinG Gw)

Der Bundestag hat am 11. Juni 2021 den Entwurf zum „Transparenz-  
Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw) verabschiedet,  
welches am 01.08.2021 in Kraft treten soll.

Das TraFinG Gw verschärft die Verantwortlichkeit der Unternehmen  
hinsichtlich ihrer eigenen Daten, aber auch derer ihrer Geschäftspartner.  
Die Daten sind mit Sorgfalt zu prüfen und regelmäßig zu aktualisieren.

Damit soll vor allem die Transparenz über Rechtseinheiten und ihre  
wirtschaftlich Berechtigten verbessert werden und Geldwäsche sowie  
Terrorismusfinanzierung effektiver bekämpft werden.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten  
Erneuerungen:

## A. Wichtige Änderungen

### I. Verantwortlichkeit der Unternehmen für die eingetragenen Daten

Die wohl schärfste Regelung, die mit dem TraFinG Gw einhergeht, ist die  
Aufwertung des Transparenzregisters vom Auffangregister zum  
Vollregister. Demnach genügen Unternehmen wie GmbH, AG,  
Partnerschaften, eV, GmbH & Co KG, OHG ihre Mitteilungspflichten  
bezüglich ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht mehr dadurch, dass die  
Angaben in irgendeinem öffentlich geführten Register (Handels-,  
Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister)  
einsehbar sind.

Vielmehr müssen Sie als Verantwortlicher in Ihrem Unternehmen die  
Angaben künftig zwingend in das Transparenzregister eintragen lassen.

Darüber hinaus tragen die Unternehmen selbst fortan die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Daten.

## II. Meldepflicht für börsennotierte Unternehmen

Ab dem 01.08.2021 sind zudem auch börsenorientierte Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften meldepflichtig und müssen ebenfalls eine Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister veranlassen. Darüber hinaus wird bei börsennotierten Gesellschaften derjenige unwiderleglich als wirtschaftlich Berechtigter angesehen, der mehr als 25% des Grundkapitals hält oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert.

## III. Erweiterung der eintragungspflichtigen Angaben

Neben den bisherigen Angaben von Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses müssen künftig auch Angaben zum Geburtsort und sämtliche Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten eingetragen werden.

## IV. Verpflichtung des Datenabgleichs bei Eingehung neuer Geschäftsbeziehungen

Zusätzlich werden die Pflichten der Unternehmer zur Identitätsprüfung verschärft. Das bedeutet, dass bei Eingehung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung oder einer rechtsfähigen Stiftung bzw. Rechtsgestaltung ein Nachweis der Registrierung oder ein Auszug aus der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen ist. Soweit die Angaben übereinstimmen, sind keine weitergehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Pflicht zur Identitätsprüfung zu ergreifen.

Zudem wird der Pflichtenkreis der Notare dahingehend erweitert, dass sie bei einem Erwerb von inländischen Grundstücken nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für eine juristische Person die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur zu überprüfen haben.

## V. Einführung eines elektronischen Einsichtnahmeverfahrens

Um die Überprüfung und Aktualisierung der Daten hinreichend Rechnung zu tragen wird die registerführende Stelle beauftragt, ein automatisiertes Einsichtnahmeverfahren in das Transparenzregister für Einsichtsberechtigte zu organisieren.

### B. Gewährung von Übergangsfristen

#### I. Eintragungsfristen

Das TraFinG Gw sieht Übergangsfristen für die Meldung vor, die jedoch von der jeweiligen Rechtsform abhängig sind:

Demnach müssen die Angaben im Transparenzregister bei AG, SE und KGaA bis spätestens zum 31.03.2022 nachgeholt werden. Für GmbH, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften oder Partnerschaften gilt eine Frist bis spätestens zum 30.06.2022. In allen anderen Fällen ist bis spätestens zum 31.12.2022 eine Eintragung vorzunehmen.

#### II. Aussetzung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Darüber hinaus ist eine Aussetzung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten für einen weitergehenden Zeitraum von jeweils einem Jahr, das heißt bis zum 31.03.2023, bzw. 30.06.2023 bzw. 31.12.2023 vorgesehen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Eintragung im Transparenzregister bei Unternehmen in der Regel einen zeitlichen Vorlauf erforderlich macht.

#### III. Aussetzung der Verpflichtung zum Datenabgleich

Damit einher geht auch die Aufhebung der Verpflichtung von Geschäftspartnern von meldepflichtigen Unternehmen, eine Unstimmigkeitsmeldung wegen fehlender Eintragung im Transparenzregister anzugeben. Diese Verpflichtung ist pauschal bis einschließlich 01.04.2023 aufgehoben worden. Diese Aufhebung gilt aber nur bezüglich solchen meldepflichtigen Unternehmen, die aufgrund des Wegfalls der Mitteilungsfunktion die Angaben in das Transparenzregister nachholen müssen.

Das verabschiedete Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche beinhaltet erneut eine Verschärfung der Verpflichtung von Unternehmen hinsichtlich ihrer Angaben in das Transparenzregister. Es empfiehlt sich, sich rechtzeitig um die Eintragung der Angaben zu kümmern und hohe Bußgelder bei Verstößen dagegen zu vermeiden.

Unser Team von Eigenstetter Helmreich und Partner mbB, Steuerberater und Rechtsanwälte ist für Sie bei allen Fragestellungen in Ihrem Unternehmen der Ansprechpartner.

Kontaktieren Sie uns – wir unterstützen Sie gerne!